



SATZUNG

des Turn- und Sportvereins Bobingen 1910 e. V.

Fassung vom: 21. Oktober 2010

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2	Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	2
§ 3	Vereinstätigkeit	2
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7	Beiträge	4
§ 8	Organe des Vereins	4
§ 9	Vorstand	4
§ 10	Aufgaben des Vorstandes	5
§ 11	Vereinsrat	5
§ 12	Aufgaben des Vereinsrates	6
§ 13	Mitgliederversammlung	7
§ 14	Aufgaben der Mitgliederversammlung	8
§ 15	Kassenprüfung	8
§ 16	Abteilungen	8
§ 17	Stimmrecht und Wählbarkeit	9
§ 18	Vereinsjugend	9
§ 19	Vereinsordnungen	10
§ 20	Niederschriften	10
§ 21	Auflösung des Vereins	10
§ 22	Inkrafttreten der Satzung	10

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1910 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Bobingen 1910 e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bobingen und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V.. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landessportverband vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateursports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch satzungszweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den betroffenen Fachverbänden und dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebs
 - Instandhaltung der Sportanlagen sowie der Turn- und Sportgeräte
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
 - Förderung des Breitensports
 - Förderung des Wettkampfsports
 - Förderung von gesundheitserhaltenden und gesundheitsverbessernden Maßnahmen
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben. Sie nehmen ihre Mitgliedschaft durch einen gesetzlichen Vertreter wahr.
2. Die Mitgliedschaft ist mit schriftlichem Antrag beim Vorstand zu beantragen. Es ist das jeweils gültige Aufnahmeformular zu verwenden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so steht dem Betroffenen die Anrufung des Vereinsrats zu. Dessen Entscheidung ist vereinsintern unanfechtbar.

4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann keinem anderen überlassen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen im Rahmen der festgesetzten Übungs- und Trainingsstunden beziehungsweise entsprechend vorhandener Spiel- und Hausordnungen zu nutzen und an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln, die festgesetzten Beiträge pünktlich zu bezahlen und die Bestimmungen der Vereinssatzung und Vereinsordnungen zu beachten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderhalbjahres (30. Juni oder 31. Dezember) möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich bis spätestens zum 15. Mai bei Austritt zum 30. Juni oder bis spätestens zum 15. November bei Austritt zum 31. Dezember erfolgen. Der Tag des Eingangs der Austrittserklärung ist maßgebend für den frühestmöglichen Zeitpunkt des Austritts.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der schriftliche Anruf des Vereinsrates zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Der Beschluss des Vereinsrates ist vereinsintern unanfechtbar. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
5. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztendlich über den Ausschluss entschieden hat.
6. Ein Mitglied kann unter den in 3. genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zu einem Betrag von € 500,00 (in Worten fünfhundert Euro) und / oder mit einer Sperre von längstens zwei Jahren an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereines oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.
7. Alle Beschlüsse sind dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.
8. Vor der Verhängung etwaiger Maßnahmen ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, vor dem Vorstand und Vereinsrat gehört zu werden.
9. Ist das betroffene Mitglied als Funktionär im Vorstand, im Vereinsrat oder in einer Abteilung tätig, verliert es diese Funktion/en ab Einleitung des Ausschlussverfahrens.

§ 7 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages verpflichtet. Die Mitglieds- und Aufnahmebeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Näheres zur Fälligkeit der Beiträge, zum Einzugsverfahren, zu eventuellen Stundungen, Freistellungen und Rückzahlung von Beiträgen, sowie zu sonst von Mitgliedern zu erbringende Leistungen regelt die Beitragsordnung des Vereins.
3. Die Beitragsordnung wird vom Vereinsrat beschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) der Vereinsrat
 - c) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein und bestimmt die Vereinspolitik. Er ist für die Wahrung und Vertretung sämtlicher Vereinsinteressen zuständig, soweit dies nicht einem anderen Organ übertragen ist.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden (Präsident)
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Vorstand für Pressearbeit und Schriftführung
 - d) dem Vorstand für Frauen- und Gesundheitssport
 - e) dem Vereinsjugendleiter als Vorstand für Jugendarbeit
3. Der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Das Vertretungsrecht kann nur von zwei Mitgliedern des Vorstandes nach § 26 BGB gemeinschaftlich wahrgenommen werden.
4. Der Vorstand mit Ausnahme des Jugendvertreters wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist vom Vereinsrat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landessportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

5. Die Wahl des Jugendvertreters erfolgt nach den Bestimmungen der Jugendordnung.
6. Wiederwahl ist möglich.
7. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsrat nicht besetzt werden kann. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Vertreters der Vereinsjugend, kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereins wahrnehmen.

8. Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
9. Der Vorstand tritt zusammen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich.
10. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende unter Angabe der Beratungspunkte ein.
11. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er kann die Leitung auch einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.
12. Alle Mitglieder des Vorstandes haben auf jeder Vorstandssitzung Stimmrecht. Der Vorsitzende kann mit Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auch andere Personen zur Beratung oder Auskunftserteilung ganz oder zeitweise zu den Sitzungen hinzuziehen. Diese Personen besitzen jedoch kein Stimmrecht.
13. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Einfache Geschäfte sind die für die Abwicklung der laufenden Geschäfte notwendigen Tätigkeiten und der Abschluss von Verträgen mit Spielern/Trainern einzelner Abteilungen. Wichtige Geschäfte sind z.B. Immobilienangelegenheiten.

Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 15.000 Euro für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch den Vereinsrat bedarf. Für Grundstücksgeschäfte ist stets die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

2. Der Vorstand nach § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Vorstandes und leitet die Sitzungen der Vereinsorgane.
3. Die Mitglieder des Vorstandes unterstützen und vertreten den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle.
4. Der Vorstand führt und überwacht die gesamten Kassengeschäfte des Vereins in Zusammenarbeit mit den Abteilungen.
5. Der Vorstand sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung beziehungsweise des Vereinsrats und die Einhaltung der Vereinsordnungen.
6. Der Vorstand gibt sich eine die §§9, 10 ergänzende Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Vorstandes wird vom Vorstand selbst beschlossen.

§ 11 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und wirkt aktiv an der Sicherstellung der in §§3 Nr. 1, §4 beschriebenen Vereinsziele mit.
2. Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus
 - den Mitgliedern des Vorstandes
 - den Abteilungsleitern bzw. im Verhinderungsfalle einem bevollmächtigten Vertreter
 - den Stellvertretern des Vereinsjugendleiters, die nach der Jugendordnung gewählt werden

3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes für bestimmte Aufgabengebiete Beisitzer mit Stimmrecht wählen.
4. Der Vereinsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Im Übrigen jedoch immer dann, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beim Vorstand beantragen oder dies zur ordnungsgemäßen Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich.
5. Die Sitzungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mit Angabe der Beratungspunkte einberufen.
6. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes (Präsident) geleitet. Er kann die Leitung auch einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.
7. Alle Mitglieder des Vereinsrats haben auf jeder Vereinsratsitzung Stimmrecht. Der Vorstand kann auch andere Personen zur Beratung oder Auskunftserteilung ganz oder zeitweise zu den Sitzungen hinzuziehen. Diese Personen besitzen jedoch kein Stimmrecht.
8. Beschlüsse des Vereinsrats sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Alle Beschlüsse sind für den Vorstand und die Abteilungen bindend. Gegen Beschlüsse des Vereinsrats sind keine vereinsinternen Rechtsmittel einlegbar.
9. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sollte bei einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, so ist vom Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen ein neuer Termin zu bestimmen, an dem der Vereinsrat unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 12 Aufgaben des Vereinsrates

1. Die Aufgaben des Vereinsrats liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsrat stehen insbesondere Rechte nach §6, §7, §10, §11, §12 dieser Satzung zu.
2. Der Vereinsrat beschließt als letztes Organ über die Verteilung der Geldmittel. Näheres bestimmt die Finanzordnung.
3. Der Vereinsrat genehmigt die Aufnahme von Fremdmitteln zur Finanzierung von Anschaffungen und Liegenschaften durch den Vorstand.
4. Der Vereinsrat beschließt auf Antrag des Vorstands über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.
5. Der Vereinsrat beschließt die Vereinsordnungen, soweit die Beschlussfassung nicht einem anderen Organ nach dieser Satzung übertragen ist.
6. Der Vereinsrat nimmt alle Aufgaben wahr, für die kein anderes Organ ausdrücklich bestimmt ist.
7. Der Vereinsrat kann sich eine die §§11, 12 ergänzende Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung des Vereinsrats wird vom Vereinsrat selbst beschlossen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Es findet jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird oder der Vorstand oder der Vereinsrat dies beschließt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer schriftlichen Einladung an die Mitglieder oder durch eine entsprechende Veröffentlichung in der Schwabmünchner Allgemeinen Zeitung. Zwischen dem Tage der Zustellung der schriftlichen Einladung oder der Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail
Mit der Einladung ist eine Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes (Präsidenten) geleitet. Er kann die Leitung auch einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich.
4. Die Mitgliederversammlung ist stets ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.
6. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.
7. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder es beantragen oder wenn für Wahlen mehr als die erforderlichen Kandidaten benannt werden.
8. Anträge können vom Vorstand, vom Vereinsrat, von den Abteilungen und allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, kann die Mitgliederversammlung grundsätzlich nur abstimmen, wenn diese dem Vorstand mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung zugegangen sind. Später gestellte Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Versammlung ihre Dringlichkeit und die Aufnahme in die Tagesordnung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat ausschließlich folgende Aufgaben:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Vereinsrates und Rechnungsprüfungsausschusses
3. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
4. Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften des Vereins
5. Beschluss über die Auflösung des Vereins
6. Beschluss der Jahresrechnung
7. Festsetzung der Mitglieds- und Aufnahmebeiträge

§ 15 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in die vorhandenen Kassenbücher und Rechnungsbelege zu nehmen.
2. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder können mit Genehmigung des Vereinsrates gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes beziehungsweise Vereinsrates das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
2. Über Auflösung von Abteilungen entscheidet der Vereinsrat.
3. Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter sowie deren Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
4. Der Abteilungsleiter, sein Stellvertreter sowie die übrigen Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung für ein oder zwei aufeinander folgende Jahre gewählt.
5. Die Zusammensetzung und Wahl der Jugendleitung regelt die Jugendordnung. Die Jugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten der Abteilung zuständig.
6. Jede Abteilung muss mindestens einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung abhalten. Die Einberufung erfolgt zwei Wochen vor Versammlungstermin durch die Abteilungsleitung. Zu diesen Versammlungen ist der Vorstand einzuladen.
7. Die Abteilungsversammlungen werden vom Abteilungsleiter geleitet. Er kann die Leitung auch seinem Stellvertreter übertragen.
8. Die Abteilungsversammlungen sind stets ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

9. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.
10. Alle Abteilungen sind zur ordentlichen Kassenführung verpflichtet. Abteilungsleiter sowie seine übrigen gewählten Mitarbeiter haben darüber bei der Abteilungsversammlung und bzw. auf Antrag durch den Vorstand bei den anderen Organen Rechenschaft abzulegen. Der Vorstand kann jederzeit unangemeldet Einsicht in die Abteilungskassen nehmen. Näheres regelt die Finanzordnung des Vereins.

Die Abteilungsleitung haftet im Rahmen der bestehenden Gesetze mit ihrem Privatvermögen für eine ordnungsgemäße Kassenführung in der Abteilung.

Der Vorstand des Vereins kann jederzeit unangemeldet Einsicht in die schriftlichen Aufzeichnungen der Abteilungen verlangen.

11. Die Abteilung ist nicht berechtigt Verpflichtungen einzugehen, die den Verein als ganzes oder die Abteilung binden können. Dies ist nur nach Rücksprache mit dem Vorstand möglich. Die Abteilungsleitung ist an die Weisungen des Vorstands/Vereinsrates gebunden. Über eventuell eingegangene Verpflichtungen ist grundsätzlich eine Niederschrift anzufertigen, die beide Vertragsparteien gegenzuzeichnen haben.
12. Die Abteilungen können Abteilungsbeiträge erheben. Näheres regelt die Beitragsordnung.
13. Die Abteilungsleitung haftet gegenüber dem Vorstand für die ordnungsgemäße Einhaltung der Vereinssatzung und der Vereinsordnungen.
14. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
4. Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, die volljährig und voll geschäftsfähig sind.

§ 18 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.
3. Die Jugendordnung wird vom Vereinsjugendtag mit Genehmigung des Vereinsrats beschlossen.
2. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 19 Vereinsordnungen

1. Der Verein kann Geschäftsordnungen für seine Organe, ein Finanz-, Rechts-, Ehren-, Beitrags- und Jugendordnung beschließen.
2. Soweit nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist, beschließt der Vereinsrat die Ordnungen.

§ 20 Niederschriften

1. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Sitzungen des Vorstands, des Vereinsrats sowie der Abteilungsversammlungen ist vom jeweils zuständigen Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Soweit keine Regelung getroffen ist, ist der Schriftführer vor Eintritt in die Tagesordnung vom jeweiligen Leiter der Versammlung eine geeignete Person zu bestimmen. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung bzw. Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
2. Von den Niederschriften der Abteilungsversammlungen erhält der Vorstand unmittelbar nach Fertigstellung eine Durchschrift
3. Auf Verlangen sind die angefertigten Niederschriften bei der nächsten Versammlung bzw. Sitzung zu verlesen.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die Geschäfte abwickeln.

2. Das nach der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Bobingen mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

1. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.10.2007 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Gleichzeitig treten alle früheren Satzungen des Vereins einschließlich ihrer Ergänzungen und Änderungen außer Kraft.

Bobingen, den 21.10.2010

Erwin Treischl
- Vorsitzender -